

Zusammenführung von VBSH und RVSH Eckwerte der Vereinbarung mit dem VPOD und den Personalvertretern

① Zustimmung zum Gesamtarbeitsvertrag

Der VPOD sowie die Personalvertreter der VBSH, der RVSH AG und der Rattin AG haben dem Gesamtarbeitsvertrag zugestimmt. Dieser wurde bereits vor der Verabschiedung der Vorlage gemeinsam zwischen VPOD und den VBSH ausgearbeitet.

② Verabschiedung des Zulagen- und Entschädigungsreglementes

Die Zulagen und Entschädigungen wurden im entsprechenden Reglement festgelegt und dieses verabschiedet. Die wichtigsten Eckwerte sind:

- Nachtzulage: Die Zulage wird gemäss Vorlage auf 3.00 Fr./h festgelegt und danach von 2021 bis 2024 schrittweise auf 4.00 Fr./h erhöht.
- Sonntagszulage: Die Zulage wird gemäss Vorlage auf 5.00 Fr./h festgelegt und danach von 2021 bis 2024 schrittweise auf 6.00 Fr./h erhöht.
- Die Inkonvenienzzulage wird gemäss Vorlage auf 50 Fr./Mt. festgesetzt (neu mit präziser Auflistung der damit abgegoltenen Leistungen)
- Zulage für den Zahlungsverkehr: Statt diese Leistung mit einem Zuschlag von 50 Fr./Mt. (gemäss Vorlage) abzugelten, wird für alle Dienste mit Kasseneinsatz im Regionalverkehr einen Zeitzuschlag von 4 Minuten gewährt.
- Der Zuschlag für Dienstteile mit über 4 Stunden ohne Arbeitszeitunterbrechung wird (wie bisher) nur im Ortsverkehr gewährt.
- Lohnnebenleistungen gemäss bisherigen städtischen Bedingungen (z.B. Bezugsmöglichkeit Reka-Schecks und Fahrvergünstigung für das Personal FVP)

③ Übergangsregelungen für RVSH/Rattin-Mitarbeiter

Für Mitarbeitende der RVSH AG (inkl. beauftragte Mitarbeitende der Firma Rattin) wurden folgende Übergangsregelungen vereinbart:

- Generelle Lohnerhöhung von 2.40 %. Damit wird die Arbeitszeiterhöhung um von 41 auf 42 Stunden pro Woche voll ausgeglichen.
- Generelle Lohnerhöhung um 0.40 % für alle Mitarbeitenden, welche das 49. Altersjahr noch nicht erreicht haben. Damit wird der tiefere Ferienanspruch (1 Tag pro Jahr) vollständig kompensiert.
- Zur Angleichung der Lohnhierarchie gibt es strukturelle Lohnerhöhungen für alle Mitarbeitenden, welche bezogen auf die neue Einstufung im Lohnband 5 einen unterdurchschnittlichen Lohn erhalten. Konkret wird nach den obigen Anpassungen die Hälfte der Differenz zum Maximum der Lohnbandposition c als Lohnerhöhung gewährt.
- Infolge der Umstellung auf die neuen, fallbezogenen und vom dannzuligigen Fahrplan abhängigen Zulagen wird bis 2020 eine spezifische Besitzstandsgarantie gewährt.
- Die Mitarbeitenden der Firma Rattin AG, welche im Auftrag der RVSH AG Fahrdienstleistungen erbringen, erhalten in der Harmonisierungsphase die Möglichkeit eines Arbeitgeberwechsels zur neuen VBSH.